

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kuddewürde über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kuddewürde über die Erhebung von Hundesteuer vom 01.01.1996 erlassen:

### I. Änderungen

Es wird folgender § 12 a eingefügt:

#### "§ 12a Hundesteuermarken

1. Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
2. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
3. Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 6 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
4. Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
5. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
6. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 10,- Euro ausgegeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Eine unbrauchbar gewordene Steuermarke wird kostenlos ersetzt; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.

### II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Kuddewürde, den 13.12.2007

  
- Bürgermeister -

Ausgehängt am:

14.12.2007

  
- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

22.12.2007

Abgenommen am:

23.12.07

  
- Bürgermeister -

